



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SOLIDpower GmbH ("SOLIDpower")

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: "**Verkaufsbedingungen**") sind Vertragsbestandteil aller zwischen SOLIDpower und dem Käufer geschlossener Kaufverträge über die Lieferung von Vertriebsprodukten zum Zwecke des Weiterverkaufs an Endkunden. Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Verkaufsbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, ist deren Geltung im Verhältnis zu SOLIDpower ausgeschlossen, auch wenn SOLIDpower selbst nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Incoterms

Sofern in der Auftragsbestätigung von SOLIDpower nicht anders geregelt, erfolgen Lieferungen an den Käufer auf Basis „free carrier“/„frei Frachtführer“ (FCA) gemäß ICC Incoterms 2020.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von SOLIDpower sind freibleibend und nur als Aufforderung zur Ausführung einer Bestellung zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SOLIDpower zustande, die mit der Bestellung des Käufers übereinstimmt, und der Vertrag wird ausschließlich durch den Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder diesen Verkaufsbedingungen bestimmt. Mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SOLIDpower.
2. Auftragsbestätigungen von SOLIDpower, die in ihrem wesentlichen Inhalt von der ursprünglichen Bestellung abweichen, gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer widersprochen wird.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Alle Bestellungen des Käufers basieren auf den am Tag der Auftragsannahme geltenden Preisen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Liegt zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung von SOLIDpower vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist der Käufer verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung von SOLIDpower mit SOLIDpower nach Treu und Glauben (= u.a. fair, zügig und konstruktiv) über eine Anpassung der Preise und Rabattsätze zu verhandeln. Im Falle eines solchen Verlangens ist SOLIDpower verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig, d.h. in der Regel mit einer Vorlaufzeit von 5 (fünf) Arbeitstagen, vor der Verhandlung Informationen zukommen zu lassen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Anpassung und deren Höhe ergeben soll. Erzielen SOLIDpower und der Käufer bei den Verhandlungen keine Einigung und erklärt eine Partei schriftlich,



dass die Verhandlungen gescheitert sind, ist SOLIDpower berechtigt, innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Wochen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer gegenüber irgendeine Verpflichtung besteht.

2. Alle SOLIDpower-Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.
3. Bei Lieferungen außerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, SOLIDpower innerhalb von 20 Werktagen nach Rechnungsdatum einen entsprechenden Ausfuhrnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist SOLIDpower berechtigt, die Mehrwertsteuer nachzuberechnen. Bei Lieferungen innerhalb der EU ist der Käufer verpflichtet, SOLIDpower durch eine den Anforderungen des § 17b Abs. 2 Nr. 2 UStDV entsprechende Gelangensbestätigung zu bestätigen, dass die Vertragsprodukte in das übrige Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gelangt sind. Wird dieser Nachweis nicht erbracht und kann SOLIDpower ihn auch nicht auf andere Weise entsprechend den gesetzlichen Anforderungen beschaffen, ist SOLIDpower berechtigt, dem Käufer die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
4. Jede Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung von SOLIDpower nichts anderes ergibt. Bei Nichtzahlung nach Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.
5. Die Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn SOLIDpower diese Zahlung erhalten hat.
6. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist SOLIDpower berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes nach § 288 Abs. 5 BGB und die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Verzugsschadens bleiben unberührt.
7. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unstreitig sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Kaufpreisforderung stehen (z.B. Schadensersatzansprüche).
8. Wird SOLIDpower nach Vertragsschluss das Risiko einer mangelnden Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, ist SOLIDpower berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder sonstige Zahlungssicherheiten auszuführen. Werden die Vorauszahlungen oder sonstigen Zahlungsgarantien auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, kann SOLIDpower die Lieferungen bis zur Leistung der Vorauszahlungen und/oder der Zahlungsgarantien einstellen oder von allen betroffenen Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. In diesem Fall bleibt SOLIDpower berechtigt, weitere Rechte geltend zu machen und Schadensersatz zu verlangen.

V. Lieferzeit / Vorbehalt der Selbstbelieferung / Höhere Gewalt und Härtefälle Lieferversögerung

1. Die Lieferfrist richtet sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. In Bestellungen des Käufers angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von SOLIDpower mindestens in Textform bestätigt wurden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Vertragsbestätigung bzw. der Annahmeerklärung. Bei danach erteilten



Zusatzaufträgen, bei nachträglicher Erhöhung der Menge einer bestehenden Beauftragung oder im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

2. Die Einhaltung der Lieferzeit durch SOLIDpower setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer die erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und/oder Genehmigungen und/oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens bei SOLIDpower versandbereit ist. Ist der Käufer oder ein von ihm zur Entgegennahme benannter Dritter zur Übernahme des Liefergegenstandes zum vereinbarten Liefertermin und zur vereinbarten Uhrzeit nicht anwesend, so ist SOLIDpower berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers einzulagern.
3. Die Lieferverpflichtung von SOLIDpower für Produkte, für die SOLIDpower Rohstoffe und/oder Zulieferteile von Lieferanten bezieht, steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Belieferung von SOLIDpower durch diese Lieferanten.
4. Störungen der Produktion und/oder des Transports der Produkte aufgrund des Corona-Virus und/oder anderer Epidemien oder anderer Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsbesetzungen, behördliche Maßnahmen, Energie-, Material- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Transport- und Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen, gleichgültig ob rechtmäßig oder rechtswidrig), die SOLIDpower nicht zu vertreten hat und die SOLIDpower die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung vorübergehend unmöglich machen oder wesentlich erschweren, befreien SOLIDpower für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung der Produkte. Die vereinbarte Frist verlängert sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und Ende der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. SOLIDpower ist nicht verpflichtet, Ersatzprodukte von Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert die Störung länger als 6 (sechs) Monate an, so ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des von der Störung betroffenen Lieferumfangs vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei Lieferverzug, d.h. der Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins, haftet SOLIDpower nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Vertrages durch SOLIDpower beruht.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

VI. Mangelgewährleistungsansprüche

1. Die Produkte sind vom Käufer unmittelbar nach der Lieferung an den Käufer zu prüfen, soweit dies im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs möglich ist. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen der Produkte hat der Käufer dem Frachtführer bei Lieferung anzuzeigen. Andere offensichtliche Mängel der Produkte, die bei einer sofortigen Prüfung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Käufer genehmigt, wenn SOLIDpower nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach der Lieferung eine schriftliche Mängelrüge unter Angabe der Rechnungs- oder Auftragsnummer erhält.



Produkte, die einen versteckten Mangel aufweisen, gelten als genehmigt, wenn SOLIDpower nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem sich der Mangel gezeigt hat, eine schriftliche Mängelrüge des Käufers erhält.

2. Die von SOLIDpower gelieferten Produkte sind bereits dann frei von Sachmängeln, wenn sie einer zwischen SOLIDpower und dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen) zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte bemisst sich ausschließlich nach den zwischen SOLIDpower und dem Käufer schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über Eigenschaften, Merkmale und Leistungsmerkmale der Produkte, die in den Produktbeschreibungen oder Produktbezeichnungen schriftlich niedergelegt sind (Beschaffenheitsvereinbarung"), soweit eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht ausdrücklich auf unverbindliche Inhalte (z.B. Durchschnittswerte) Bezug nimmt. SOLIDpower übernimmt keine Gewähr für die Eignung ihrer Produkte für einen bestimmten, vom Käufer beabsichtigten Anwendungszweck. Die Entscheidung, ob Produkte, die der Qualitätsvereinbarung entsprechen, für einen bestimmten Zweck und für die Art ihrer Verwendung geeignet sind, liegt allein in der Verantwortung des Käufers.
3. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem Informationsmaterial, das dem Käufer von SOLIDpower zur Verfügung gestellt wird, sowie produktbeschreibende Angaben sind in keinem Fall als Garantien für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte zu verstehen; solche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
4. Bei jeder Mängelrüge steht SOLIDpower ein Recht auf Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Hierzu hat der Käufer SOLIDpower die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. SOLIDpower kann auch verlangen, dass der Käufer die beanstandeten Produkte auf Kosten von SOLIDpower an SOLIDpower sendet.
5. Unsere gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen wegen Mängeln umfassen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder die Bereitstellung eines Ersatzproduktes (Nacherfüllung). Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der Käufer nach vorheriger Abstimmung mit SOLIDpower den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von SOLIDpower Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die ausgetauschten Teile muss der Käufer in jedem Fall zum Geschäftssitz von SOLIDpower zurückliefern.
6. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von SOLIDpower getragen. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt und hat der Käufer die entsprechenden Hinweise bei der Mängelrüge vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet, so ist der Käufer SOLIDpower zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden (z.B. Reise- und Versandkosten) verpflichtet.
7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. ist sie unmöglich, für den Käufer unzumutbar, verzögert sie sich unangemessen oder verweigert SOLIDpower die Nacherfüllung nach § 439 Abs. 4 BGB, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer VII. 4 BGB verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer VII oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.



VII. Haftung (Schadensersatz)

1. Die Haftung von SOLIDpower für leicht fahrlässig verursachte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ("Kardinalpflichten") ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. SOLIDpower haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in Absatz 1 dieser Ziffer VII genannten Vertragspflichten. SOLIDpower haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch die unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung oder Behandlung der Produkte, falsche Vorgaben oder Informationen des Käufers gegenüber SOLIDpower, unterlassene oder ungeeignete Maßnahmen zur Datensicherung, , Nichtbeachtung von Hinweisen zur Installation und Inbetriebnahme der Produkte, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse u.ä. verursacht wurden, sofern diese nicht von SOLIDpower zu vertreten sind.
3. Die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bleiben von den vorstehenden Absätzen 1 und 2 unberührt; insbesondere haftet SOLIDpower für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch SOLIDpower sowie für von SOLIDpower übernommene Garantien oder bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.
5. Soweit die Haftung von SOLIDpower ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, SOLIDpower den Nachweis für den geltend gemachten Schaden zu erbringen. In den Geschäftsbedingungen des Käufers vorgesehene Vertragsstrafen und/oder pauschalierte Schadensersatzansprüche finden keine Anwendung (vgl. Ziffer I dieser Verkaufsbedingungen).

VIII. Freistellungsverpflichtung des Käufers

Beim Weiterverkauf der Produkte stellt der Käufer SOLIDpower im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter frei, sofern der Käufer für den die Haftung auslösenden Mangel/Fehler verantwortlich ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Käufer aufgrund des Vertrages betreffend die gelieferten Produkte (Vorbehaltsware) zustehen, bleibt die Vorbehaltsware im Eigentum von SOLIDpower. Im Falle von vertragswidrigem Verhalten des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, hat SOLIDpower nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Käufer zurückzunehmen. Nimmt SOLIDpower die Vorbehaltsware zurück oder pfändet sie, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. SOLIDpower ist berechtigt, die Vorbehaltsware



nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den SOLIDpower geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere infolge der Verbindung der Vorbehaltsache mit einem Grundstück oder Bauwerk entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an SOLIDpower ab; SOLIDpower nimmt die Abtretung hiermit an. SOLIDpower ermächtigt den Käufer widerruflich, die an SOLIDpower abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer nicht befugt, auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factorings, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung der Factoringgesellschaft begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung solange unmittelbar an SOLIDpower zu bewirken, als noch Forderungen von SOLIDpower gegen den Käufer bestehen.

X. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Produkte - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Inbetriebnahme des Produkts. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen einer von SOLIDpower oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige von SOLIDpower grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Die Regelungen der §§ 445a, 445b BGB bleiben von Absatz 1 unberührt.

XI. Allgemeine Bestimmungen / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen SOLIDpower und dem Käufer und/oder dieser Verkaufsbedingungen und etwaiger Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Zur Wahrung der in diesen Verkaufsbedingungen vorgeschriebenen Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail.
3. Der Käufer darf seine Ansprüche gegen SOLIDpower - mit Ausnahme von Geldansprüchen - nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten.
4. Sollte eine Bestimmung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen SOLIDpower und dem Käufer und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. SOLIDpower und der Käufer verpflichten sich in diesem



Fall, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

5. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SOLIDpower und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
6. Alleiniger und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Aachen. SOLIDpower ist jedoch berechtigt, den Käufer auch vor jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.